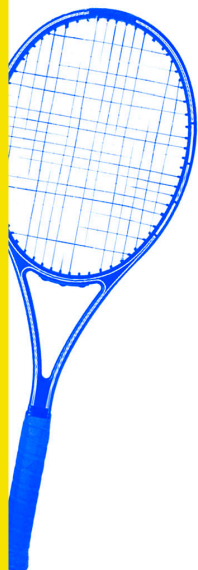




# **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte der Mitglieder
- §8 Pflichten der Mitglieder
- §9 Beiträge und Umlagen
- §10 Ausschluss und Maßregelung
- §11 Organe des Vereins
- §12 Vorstand
- §13 Mitgliederversammlung
- §14 Kassenprüfer
- §15 Ausschüsse
- §16 Ehrenrat
- §17 Auflösung oder Verschmelzung des Vereines
- §18 Vergütung für Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz
- §19 Salvatorische Klausel
- §20 Datenschutzbestimmungen
- §21 Haftungsausschluss
- §22 Inkrafttreten



## **§1 Name und Sitz**



## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 1) Der 07.01.1977 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Kisdorf e.V. und hat seinen Sitz in Kisdorf.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR318 BB eingetragen.

### **§2 Zweck des Vereines und Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit Bezug zum Tennissport.
- 3) Der Verein ist bei der Ausübung dieser Aufgaben in den Kreistennisverband Segeberg e.V. und in den Tennisverband Schleswig Holstein eingebunden und erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Landesverbände an.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung beschließen, siehe §18.

### **§3 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - 3) Passive Mitglieder sind Unterstützer des Vereins.
  - 4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**



## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Anerkennung der Satzung sowie der Aufnahmebedingungen sind Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Die Aufnahme in den Verein kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung ist eine Berufung gegenüber dem Ehrenrat (§16) zulässig.
- 4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten des Vereins berücksichtigt werden.
- 5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt, der nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen kann
  - c) Ausschluss (siehe §10, Absatz 2)
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

### **§7 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Passive Mitglieder dürfen nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.
- 4) Die Eltern jugendlicher Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### **§8 Pflichten der Mitglieder**



## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 1) Jedes Mitglied verpflichtet sich die Vereinssatzung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse sowie die weiteren Ordnungen wie z. B. Spiel-, Platz- und Gästeordnungen zu beachten und zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied teilt dem Verein umgehend wesentliche Änderungen, die auf die Mitgliedschaft Einfluss nehmen, schriftlich – vorzugsweise per Email - mit. Hierzu gehören insbesondere Änderungen bei persönlichen Daten (z.B. Familienstand, Adresse, Telefonnr.), Bankverbindung und Schul-/Ausbildungsbescheinigungen.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten. Die Kosten für entstehende Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, die durch fehlende Deckung oder Versäumnis einer Konto-Änderungsmitteilung des Mitglieds herrühren, werden vom Verein nicht übernommen und an das Mitglied belastet.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen einen Schadenersatzanspruch nach sich.
- 5) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zu einem Arbeitseinsatz („Hand- und Spanndienst „) von mehreren Stunden jährlich bzw. der Erbringung einer Ersatzzahlung bei Nicht-Leistung. Art, Umfang sowie die Höhe der Ersatzzahlung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt (s. Beitragsübersicht).
- 6) Jedes Mitglied verpflichtet sich auf gegenseitige Rücksichtnahme. Bei Streitigkeiten über vereinsinterne Angelegenheiten mit einem anderen Mitglied oder dem Vorstand kann der Ehrenrat einberufen werden (§16).

### **§9 Beiträge und Umlagen**

- 1) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die jährliche Mitgliederversammlung (s. Beitragsübersicht).
- 2) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen, allerdings nur für Zwecke, die zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Umlagen sind einmalige Leistungen der Mitglieder zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs pro Jahr. Die Höhe der pro Jahr maximal zu erhebenden Umlagen darf 50% des jeweils zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 3) Die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstigen Zahlungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

### **§10 Ausschluss und Maßregelung**

- 1) Gegen Mitglieder des Vereins kann der Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten die Maßregelung der zeitweiligen Spielsperre, des Ausschlusses aus der Rangliste und zeitweiligen Versagens der Benutzung aller Einrichtungen des Vereins aussprechen.
- 2) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:
  - a. ein dem Vereinszwecke schädigendes Verhalten,
  - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten bzw. von veröffentlichten Beschlüssen der Organe des Vereins,



## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

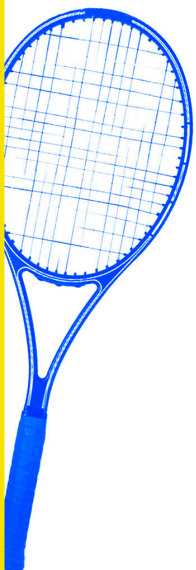
- c. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins,
  - d. groben unsportlichen Verhaltens oder
  - a. Rückstand von Beiträgen oder anderer satzungsmäßiger Leistungen von mehr als 3 Monaten.
- 2) Über Maßregelung und den Vereinsausschluss beschließt der Vorstand.
- Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 3) Gegen den Beschluss des Vorstandes zur Maßregelung und zum Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bei Maßregelung innerhalb von zwei Wochen und bei Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Einlegen des Einspruchs endgültig. Der Ehrenrat hat den Vorstand und das betreffende Mitglied vor seiner Entscheidung zu hören.
- 4) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitrags- und sonstiger Rückerstattungen aus dem Vermögen des Vereins. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

### **§11 Organe des Vereines**

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§12 Vorstand**

- 1) Der Vorstand arbeitet als
  - a) geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Kassenwart.
  - b) Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Schriftführer, Sportwart, Jugendwart und Anlagenwart.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende und der Kassenwart seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- 3) Der 1. Vorsitzende erledigt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, alle laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat die Kasse zu überwachen, er nimmt Aufträge und Wünsche der Mitglieder entgegen und er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen. Er ist vom 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) zu unterstützen. Der 2. Vorsitzende ist darüber hinaus Ansprechpartner für alle Belange des Clubhauses.







## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz, der die jeweiligen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Dann erfolgt entweder eine Neuwahl oder eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

- 6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
- 7) Der Gesamtvorstand ist bei Abwesenheit von drei Vorstandmitgliedern beschlussfähig, wobei jedoch mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein müssen. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sollte eine Vorstandssitzung beschlussunfähig sein, ist binnen einer Woche zu einer Folgeversammlung einzuladen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.

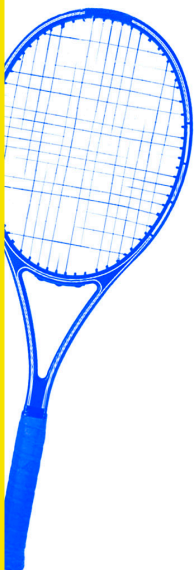
### **§13 Mitgliederversammlung**

- 1) Die in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
  - a. über die Jahresbeiträge und Umlagen
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, evtl. Ausschüsse und des Ehrenrates
  - d. genehmigt Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge
  - e. über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins und Satzungsänderungen.
- 2) Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sollte ein Mitglied keine E-Mail Adresse benannt haben, erfolgt die Einladung per Post. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein letztgenannte E-Mail- oder Postadresse gerichtet war.
- 3) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In allen Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.





## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend.

- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich mit Begründung dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Fristgerechte Anträge sind in der Tagesordnung aufzunehmen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer (oder einem benannten Vertreter) ein Protokoll anzufertigen, dass vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schriftführer (oder Vertreter) zu unterzeichnen ist.

### **§14 Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Kassenprüfers. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand im Sinne des §26 BGB vorzulegen. Zu ihren Aufgaben gehören die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und der Einnahmen und Ausgaben. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der Mitgliederversammlung zu berichten, aber keine Wertung abzugeben.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB unverzüglich Mitteilung machen. Falls die Kassenprüfer oder der Vorstand im Sinne des § 26 BGB es für notwendig erachten, muss die sofortige Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung veranlasst werden.

### **§15 Ausschüsse**

- 1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.
- 2) Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglied eines Ausschusses werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch das Mitwirken im Ausschuss.

### **§16 Ehrenrat**

- 1) Die Ehrengerichtbarkeit innerhalb des Vereins wird durch den Ehrenrat ausgeübt.
- 2) Der Ehrenrat setzt sich bis zu 3 ständigen Mitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.



## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 3) In den Ehrenrat kann gewählt werden, wer seit mindestens 3 Jahren dem Verein angehört. Mitglieder des Ehrenrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- 4) Jedes Mitglied kann bei Streitigkeiten über vereinsinterne Angelegenheiten mit einem anderen Mitglied oder dem Vorstand den Ehrenrat anrufen. Selbiges gilt für die Vorstandsmitglieder.
- 5) Zur Einleitung eines Verfahrens genügt der Eingang eines Antrages bei einem der Ehrenratsmitglieder.
- 6) Der Ehrenrat legt seine Entscheidung schriftlich nieder und übergibt sie dem Vorstand.

### **§17 Auflösung oder Verschmelzung des Vereines**

- 1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des Sports verwendet.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.

### **§18 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwändungsersatz**

- 1) Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwändungsersatzes nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG, ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §12 Abs. 2 trifft der Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwändungsersatzes zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Bei Bedarf können die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Vorstand beschlossen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur bis zum 15.12. eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§19 Salvatorische Klausel**





## **Satzung des Tennisclub Kisdorf e.V.**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.  
Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand des Vereins beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- 2) Die Mitglieder gemäß §4 sind hierüber umgehend zu informieren. Die Information über die Vereinseigene Homepage ist zulässig.

### **§20 Datenschutzbestimmungen**

Der Verein erkennt an, dass er den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegt und in seinem Bereich verbindlich anwendet.

### **§21 Haftungsausschluss**

- 1) Die Haftung aller Organmitglieder, der Ausschussmitglieder oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereines gedeckt sind.
- 3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen dem Verein einen Anspruch auf Ersatz Ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### **§22 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Kisdorf, im April 2023